


**MESSE
WIESELBURG**

Interner Vermerk – Kundennummer:

Anmeldeschluss: 30. Januar 2026

Original an Projektleitung. Bei Bedarf bitte kopieren.

Postadresse für die Zusendung von Unterlagen

Fremdkontonummer:

Telefonnummer (mobil):

BIC/SWIFT:

Gesetzliche Zeichnung / Unterschrift / Stempel:

Sonstiges:

ANMELDUNG MODELL HOBBY FREIZEIT 2026 – Seite 1 von 10


**MESSE
WIESELBURG**

Interner Vermerk – Kundennummer:

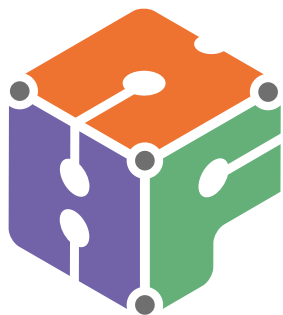
Anmeldeschluss: 30. Januar 2026

Original an Projektleitung. Bei Bedarf bitte kopieren.

Messestand für Ausstellende

	Hallenfläche	Freigelände	fläche
gewünschte Fläche		m²	m²
Hallen Reihenstand	EUR	67,50	
Hallen Eckstand	EUR	73,00	
Hallen Kopf- oder Inselstand	EUR	79,00	
Freigelände	EUR	45,00	

– 20 %
auf die Platzmiete



DIE MESSE FÜR
MODELL
HOBBY
FREIZEIT

ANMELDUNG
Service & Werbung



Messe Wieselburg GmbH, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg, Österreich
Telefon: +43 (0) 74 16 / 502 - 0, E-Mail: mohof@messewieselburg.at,
Web: www.messewieselburg.at, UID-Nummer: ATU 6233 6500

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel
IBAN: AT94 3293 9000 0000 3590
BIC: RLNWATWW939

Interner Vermerk – Kundennummer:

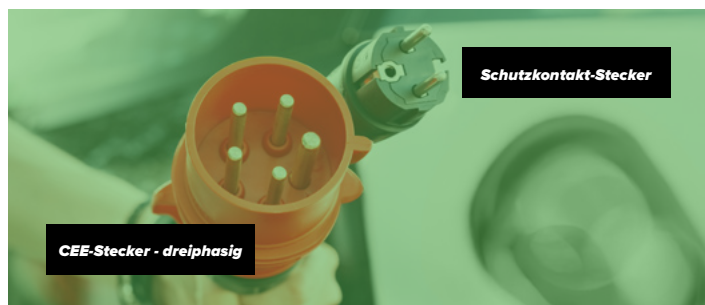
27. bis 29. März 2026 | Wieselburg

Anmeldeschluss: 30. Januar 2026

Bitte vollständig ausfüllen. Zutreffendes ankreuzen.

Original an Projektleitung. Bei Bedarf bitte kopieren.

Stromanschluss



Bitte geben Sie rechtzeitig bekannt, ob Sie einen Stromanschluss auf Ihrem Messestand benötigen. Bei späterer Buchung werden ein zusätzlicher Mehraufwand sowie ggf. anfallende Personalkosten nachverrechnet.

Anmeldeschluss: **30. Januar 2026**

Nein, es wird **kein Stromanschluss** benötigt.

Ja, ein **Stromanschluss** wird benötigt:

Schutzkontakt-Stecker Spannung von 230 V

1 Stück Schutzkontakt-Stecker bis **max. 3 kW** EUR 105,00

CEE-Stecker und Kupplung 16 A – dreiphasig Spannung von 400 V

1 Stück CEE-Stecker (dreiphasig) bis **max. 10 kW** EUR 280,00

CEE-Stecker und Kupplung 32 A – dreiphasig Spannung von 400 V

1 Stück CEE-Stecker (dreiphasig) bis **max. 18 kW** EUR 450,00

Sonstige Wünsche:

Bitte beachten: Der bestellte Stromanschluss wird bis zu Ihrem Standplatz gelegt – weitere Stromverteiler sind selbst mitzubringen. Bei einem noch höheren Strombedarf bitten wir um Rücksprache mit der Projektleitung.

WLAN (Internetverbindung)

In den Messehallen steht für Besucher:innen ein kostenloses WLAN zur Verfügung. Für Aussteller:innen gibt es ein separates WLAN, welches ebenfalls **kostenlos** für Sie zur Verfügung steht. Alle nötigen Unterlagen erhalten Sie vorab in der Service-Mappe.

Wasseranschluss

Bitte geben Sie rechtzeitig bekannt, ob Sie einen Wasseranschluss auf Ihrem Messestand benötigen. Bei späterer Buchung werden ein zusätzlicher Mehraufwand sowie ggf. anfallende Personalkosten nachverrechnet. Für die Herstellung eines Wasseranschlusses inkl. dem Wasserverbrauch wird je Ausstellungsstand eine Pauschale verrechnet.

Anmeldeschluss: **30. Januar 2026**

Nein, es wird **kein Wasseranschluss** benötigt.

Wasseranschluss in der Halle wird benötigt. EUR 85,00

Wasseranschluss im Freigelände wird benötigt. EUR 105,00

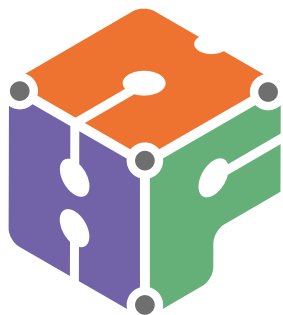
Wenn Sie einen Wasseranschluss benötigen, geben Sie bitte an:

1/2 Zoll 3/4 Zoll

Ein Wasserabfluss muss vorab mit der Projektleitung abgeklärt werden.

Wasserabfluss erwünscht

Für Ausstellende mit Lebensmittel: Bitte verwenden Sie vom Wasseranschluss bis zur Entnahmestelle einen lebensmittelechten Wasserschlauch!



DIE MESSE FÜR MODELL HOBBY FREIZEIT

ANMELDUNG Service & Werbung



Messe Wieselburg GmbH, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg, Österreich
Telefon: +43 (0) 74 16 / 502 - 0, E-Mail: mohof@messewieselburg.at,
Web: www.messewieselburg.at, UID-Nummer: ATU 6233 6500

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel
IBAN: AT94 3293 9000 0000 3590
BIC: RLNWATWW939

Interner Vermerk – Kundennummer:

27. bis 29. März 2026 | Wieselburg

Anmeldeschluss: 30. Januar 2026

Bitte vollständig ausfüllen. Zutreffendes ankreuzen.

Original an Projektleitung. Bei Bedarf bitte kopieren.

Ausstellerausweise

Bei jedem Messestand sind **4 Stück Ausstellerausweise** inkludiert. Bitte beachten Sie, dass jeder Ausstellerausweis **auf eine Person registriert** werden muss - hierfür erhalten Sie einen digitalen Code für die Aktivierung. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar. Missbräuchlich verwendete Ausweise werden eingezogen. Ausstellerausweise sind für die gesamte Messedauer gültig und ausschließlich für Standpersonal zulässig.

Nein, es werden **keine zusätzlichen Ausstellerausweise** benötigt.

Ja, es werden **zusätzliche Ausstellerausweise** benötigt:

Stück zusätzliche Ausstellerausweise je EUR 19,00

Reservierte Parkplätze

Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit direkt vor den Messehallen zu parken. Hierfür gibt es eine begrenzte Anzahl an Stellplätzen. Die Vergabe erfolgt nach dem „First come, first served“-Prinzip. **Die reservierten Parkplätze stehen ausschließlich während der Messe (27. bis 29. März 2026) zur Verfügung und gelten nicht zu Auf- und Abbauezeiten!**

Anmeldeschluss: **30. Januar 2026**

Nein, es werden **keine reservierten Parkplätze** benötigt.

Reservierte Parkplätze werden benötigt. je Stellplatz EUR 68,00

Für jedes Fahrzeug muss das amtliche Kennzeichen angeführt werden:

PKW (max. 5 m)	Kleintransporter (max. 7 m)
PKW (max. 5 m)	Kleintransporter (max. 7 m)
LKW (länger als 7 m)	Anhänger (max. 5 m)

Bitte beachten: LKW und Anhänger mit mehr als 7 m Gesamtlänge werden nach tatsächlich benötigten Stellplätzen verrechnet.

Verbilligte Eintrittskarten

Stk. Die Eintrittskarten werden um -50%
Eintrittskartengutscheine um € 5,- statt € 10,- verrechnet.

1 exklusives Posting auf Social Media

Ja **Nein** € 225,- zzgl. 5 % WA und 20 % MwSt.

TV-Spot auf unseren Bildschirmen

Du kannst uns gerne ein Standbild oder ein Video zur Verfügung stellen. Die Inhalte werden an allen Messetagen rund um die Uhr ausgespielt. Das Bild oder Video muss im folgenden Format: **1920 x 1080 px** an **land-forst@messewieselburg.at** gesendet werden.

Standbild im Format 1920 x 1080 px € 250,-^{WA}

Video im Format 1920 x 1080 px € 350,-^{WA}
Ohne Ton / Dauer max. 1 Minute

Webseiten Beitrag

Schicke uns einen Beitrag sowie Fotos, um deinen Messeauftritt zu einem garantierten Erfolg zu machen.

Teaser-Info auf der Startseite unserer Website (inkl. Foto) (limitiert auf 2 Einträge) € 250,-

Prominente Präsentation auf der Startseite unserer Website (inkl. Logo und Foto) (limitiert auf 2 Einträge) € 350,-

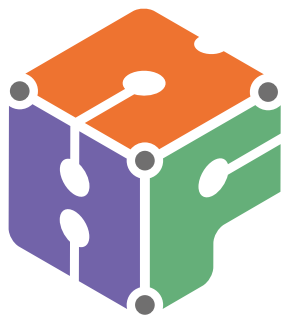
Zusätzliche Wünsche

Du hast einen anderen Wunsch, wie du dich vor deinem Publikum präsentieren möchtest?

Sonstige Wünsche

Alle Preise exkl. 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt.

Alle Datein an **mohof@messewieselburg.at**



DIE MESSE FÜR MODELL HOBBY FREIZEIT

ANMELDUNG Service & Werbung



Messe Wieselburg GmbH, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg, Österreich
Telefon: +43 (0) 74 16 / 502 - 0, E-Mail: mohof@messewieselburg.at,
Web: www.messewieselburg.at, UID-Nummer: ATU 6233 6500

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel
IBAN: AT94 3293 9000 0000 3590
BIC: RLNWATWW939

Interner Vermerk – Kundennummer:

27. bis 29. März 2026 | Wieselburg

Anmeldeschluss: 30. Januar 2026

Bitte vollständig ausfüllen. Zutreffendes ankreuzen.

Original an Projektleitung. Bei Bedarf bitte kopieren.

Plakate und Flyer

Für die Bewerbung der Messe stellen wir Ihnen **kostenlos** Plakate zur Verfügung. Im Sinne der Nachhaltigkeit bitten wir Sie, uns die benötigte Menge mitzuteilen, damit wir Ihnen die gewünschte Stückzahl zusenden.

Plakate im Format A3

Plakate im Format A1

Flyer im Format A5

Social Media

Folgen Sie uns auf unseren Kanälen und schreiben Sie uns eine kurze Nachricht, damit auch wir Ihnen zurückfolgen. Gerne verlinken wir Sie auch in thematisch passenden Beiträgen - bitte nennen Sie uns dafür Ihre Profilnamen.

Unser Profil:

Ihr Profil:

Facebook @messewieselburg

Instagram @messewieselburg

LinkedIn @messewieselburg

Wenn Sie uns bei Beiträgen markieren, teilen wir diese gerne. Sie können uns auch als Co-Autor markieren, damit wir die Reichweite gemeinsam erhöhen.

Gesponserte Social Media-Beiträge

Wenn Sie uns Unterlagen zur Verfügung stellen, bereiten wir gerne Social Media Beiträge für unsere Kanäle vor und posten diese auf den passenden Plattformen. Hierfür benötigen wir einen Text zur redaktionellen Aufbereitung und ein Foto inkl. Fotocredit.

Social Media Beiträge

je EUR 250,00

Werbung am Messegelände

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Werbeaktivitäten von Ausstellenden grundsätzlich **ausschließlich am eigenen Messestand** erlaubt sind. Darüber hinaus besteht nach Rücksprache mit der Messeleitung zusätzlich die Möglichkeit von Sonderwerbformen.

Anbringung von Werbeplakaten (Preise inkl. Anbringung, exkl. Produktion)

Stück im Format A1 Preis je Plakat EUR 10,00^{WA}

Anbringung von Werbetransparenten (Preise inkl. Anbringung, exkl. Produktion)

Mesh-Transparent im Eingangsbereich
direkt an der Bundesstraße B25
im Format 2,5 x 3,52 m EUR 750,00^{WA}

Transparente direkt am Messegelände je m² EUR 50,00^{WA}

Stück im Format (m x m):

Stück im Format (m x m):

Stück im Format (m x m):

Einschaltung gewünscht unter nachstehender Kategorie (zutreffendes bitte ankreuzen). Bis zu **drei Kategorien sind kostenlos**, jede zusätzliche Kategorie wird mit EUR 15,00 verrechnet.

- | | |
|--|--|
| 001 Airbrush & Lacke | 034 Klettern/Bouldern |
| 002 Baby-/Kinderartikel (Buggy, Trage, Sitze) | 035 Küchengeräte & Food-Prep |
| 003 Bauernhof- & Natururlaube | 036 Lern- & MINT-Workshops |
| 004 Bausätze & 3D-Druck-Teile | 037 Materialkunde |
| 005 Boote | 038 Metall & Schweißen |
| 006 Brett- & Kartenspiele | 039 Modelleisenbahn |
| 007 Camping/Backpacking | 040 Musik/Bewegung für Kids |
| 008 Citytrips mit Kids | 041 Nähen & Quilten |
| 009 CNC/Lasercutter | 042 Nachhaltig reisen |
| 010 Dioramen & Landschaftsbau | 043 Nachhaltige Alltagshelfer |
| 011 Drohnen & FPV | 044 Ordnungssysteme |
| 012 E-Bikes & Cargo | 045 Papierkunst & Scrapbooking |
| 013 Elektronik/LED/Steuerung | 046 Party- & Familienspiele |
| 014 Eltern-Infos (Sicherheit, Medienkompetenz) | 047 Plotten (Cricut, Silhouette) |
| 015 Erlebnisbäder & Thermen | 048 Probefahrten & Technik-Checks |
| 016 Escape-Game-Formate | 049 Puzzles & Knobel |
| 017 eSports | 050 Rad- & Wanderregionen |
| 018 Familienrabatte & Clubprogramme | 051 Reinigungstech (Akkusauger/Robotik) |
| 019 Familienfreundliche Destinationen | 052 RC-Cars |
| 020 Fahrzeuge | 053 Running & Functional |
| 021 Feriencamps & Nachmittagsbetreuung | 054 Schutz & Pflege |
| 022 Fahrräder | 055 Scooter & Skates |
| 023 Floristik & Trockenblumen | 056 Smart Home & Energiesparen |
| 024 Flug | 057 Tabletop & Miniaturen |
| 025 Freizeitkarten & Jahrespässe | 058 Trinkwasser & Luftreinigung |
| 026 Geburtstags- & Eventpakete | 059 Upcycling & Nachhaltigkeits-DIY |
| 027 GPS/Smartwatches/Actioncams | 060 Upcycling im Haushalt |
| 028 Handlettering & Stempeln | 061 Vereinsangebote & Schnuppertrainings |
| 029 Harz/Epoxid | 062 VR/AR-Erlebnisse |
| 030 Häkeln/Stricken | 063 Werkzeuge & Klebstoffe |
| 031 Heli | 064 Wohn- & Tischdeko |
| 032 Holzwerten (Sägen, Fräsen, Drehsehn) | 065 Kurzurlaube & Wochenendtrips |
| 033 Keramik/Porzellan | 066 3D-Stifte |

Messeordnung bzw. Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Wieselburg GmbH

gültig ab Oktober 2025

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Messeordnung bzw. allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Messe Wieselburg GmbH (MESSE) und dem Aussteller als Vertragspartner, die im Rahmen der Teilnahme als Aussteller an Messen und ähnlichen Messeformaten wie Outdoor Erlebnistage, BIO Festtage, Kunsthandwerksmärkte u.ä., bei welchen die MESSE als Veranstalter fungiert, geschlossen werden.

2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1. Die Anmeldung zur Beteiligung erfolgt ausschließlich durch Ausfüllen und Einsenden des vorgeschriebenen Anmeldeformulars.
- 2.2. Nur das offizielle, vollkommen ausgefüllte Anmeldeformular gilt als Grundlage für eine Standzuteilung.
- 2.3. Die bis zu dem genannten Zeitpunkt eingehenden Anmeldungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Ausstellungsraumes berücksichtigt, jedoch behält sich die MESSE das Recht vor, Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen und Ausschluss jeglicher Schadenersatzverpflichtung abzulehnen.
- 2.4. Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden.

3. Platz- und Standvergabe

- 3.1. Die MESSE ist bemüht, den vom Aussteller in seinem Anmeldeformular genannten Spezifikationen zu entsprechen; ein Rechtsanspruch des Ausstellers hierauf oder auf einen bestimmten Standort im Ausstellungsbereich besteht nicht.
- 3.2. Die MESSE behält sich das jederzeitige Recht vor, bereits ausgesprochene Platzzuweisungen zu ändern bzw. zu stornieren, ohne dass der Aussteller Recht auf Schadenersatz hat. Dies gilt insbesondere wenn seitens des Ausstellers Handlungen gesetzt werden, welche als kundenschädigend empfunden werden können.
- 3.3. Wird ein Stand oder eine Ausstellungsfläche nicht termingerecht bezogen, steht es der MESSE frei, hierüber anderweitig zu verfügen. Bereits bezahlte Entgelte verfallen; Schadenersatz des nicht rechtzeitig erschienenen Ausstellers ist ausgeschlossen. Schäden und Aufwendungen, die der MESSE durch die Säumnis des Ausstellers entstehen, sind von diesem zu ersetzen.
- 3.4. Die Zuteilung erfolgt nur für die angemeldeten Waren zu der hierfür festgesetzten Platzmiete. Wenn der Aussteller entweder die angemeldeten Waren nicht oder in veränderter Form, also nicht wie zugelassen, liefert oder die Zahlungstermine nicht einhält, ist die MESSE nicht mehr an ihre Zusage gebunden und haftet nicht für Schadenersatz.
- 3.5. Tausch, Unter- und Weitervermietung der zugeteilten Plätze oder von Teilen derselben mit oder ohne Entgelt sind ausnahmslos untersagt und haben den sofortigen Verlust des Platzes zur Folge, ohne dass dem Aussteller aus diesem Grund ein Schadenersatz zusteht.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1. Der Aussteller bekommt eine Rechnung über die bestellten und verpflichtenden Leistungen, welche im Zuge der Anmeldung zustande gekommen sind. Mindestens 50% der Rechnung sind sofort fällig, wobei die vollständige Bezahlung vor Messebeginn Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Ausfolgung der Messeausweise, Parkscheine u.ä. ist.
Zusätzliche Leistungen können vom Aussteller lt. den Serviceunterlagen der MESSE bestellt werden (z.B. Werbeleistungen, Standbauten). Diese werden gesondert verrechnet, wobei hier insbesondere bei Verbrauchsgütern wie Strom, Wasser etc. eine teilweise oder gänzliche Vorauszahlung fällig sein kann.
Die MESSE ist generell berechtigt, dem Aussteller die geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Pflichten gegenüber der MESSE – auch aus früheren Veranstaltungen beglichen hat. Zur Sicherung ihrer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die MESSE die Geltendmachung des gesetzlichen Ausstellerepfandrechtes vor. Eine Haftung für Schäden an

zurückbehaltenen Gegenständen übernimmt die MESSE nicht. Die MESSE ist berechtigt, dem Aussteller elektronische Rechnungen zu stellen.

- 4.2. Anfallende Bankspesen bei der Überweisung gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- 4.4. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die fällige Standplatzmiete nebst Zuschlägen oder anderen in den getroffenen Vereinbarungen begründeten Zahlungsverpflichten ist ausgeschlossen.

5. Ausstellerausweise

- 5.1. Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise ist im Anmeldeformular ersichtlich.
- 5.2. Werden darüber hinaus noch weitere Ausstellerausweise benötigt, sind diese mit der Anmeldung kostenpflichtig vorab anzufordern.
- 5.3. Die Ausweise und Karten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich verwendete Ausweise und Karten werden eingezogen.
- 5.4. Lieferanten, die die Aussteller und Betriebe im Messegelände mit Waren beliefern, haben für ihre Zusteller einen Lieferanten- Einfahrtsschein zu lösen.

6. Ausstellerverzeichnis

- 6.1. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Firma sowie die von ihm vertretenen Firmen im alphabetischen Ausstellerverzeichnis kostenpflichtig einzuschalten. Bei Nichtausfüllung der Anmeldung hinsichtlich Pflichteinschaltung erfolgt diese aufgrund der Platzanmeldung. Bei Zurücktreten als Aussteller innerhalb von 8 Wochen vor Messebeginn bleibt die Einschaltung aus drucktechnischen Gründen aufrecht und es sind die Kosten hierfür zu bezahlen.
- 6.2. Die für Print- und Online-Verzeichnisse maßgeblichen Redaktions- und Produktionsschlüsse werden in der Servicemappe bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt können Einträge aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr kostenfrei storniert werden.
- 6.3. Bei reiner Online-Veröffentlichung fallen Kosten ab 21 Tagen vor Messebeginn oder ab Freigabe der Eintragung an (je nachdem, was früher eintritt). Gesetzliche Gewährleistungsansprüche hinsichtlich unrichtiger Einträge bleiben unberührt.

7. Nutzungsumfang

- 7.1. Die Ausstellungsplätze werden leer vergeben.
- 7.2. Der Aussteller hat den ihm zugewiesenen Standplatz bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- 7.3. Der Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Messestand während der Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen.

8. Technische Standgestaltung

- 8.1. Die Zulassung zur Teilnahme an der gegenständlichen Messe ist an die Einhaltung der im Anmeldeformular genannten Konzeption gebunden.
- 8.2. Es obliegt dem Aussteller, den zugewiesenen Platz und die Abtrennungen zu benachbarten Ständen zu gestalten. Der Aussteller übernimmt hierfür die volle Haftung. Die Weisungen der MESSE sind einzuhalten, insbesondere ist die Kojenwandhöhe von 2,5 bis 3,2 m zu beachten. Jeder Aussteller hat seinen Stand mit der Firmenaufschrift zu versehen. Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standflächen, mindern die Standmiete nicht und die Aussteller verzichten in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von Mietzinsminderungsansprüchen.
- 8.3. Für das Festkleben von Teppichen o. ä. auf Ihrem Messestand darf ausschließlich doppelseitiges Klebeband verwendet werden, welches beim Abbau rückstandsfrei zu entfernen ist. Dieses kann bei der MESSE bestellt werden. Sollten andere Klebebander verwendet werden, werden die entstandenen Reinigungskosten an den Aussteller weiterverrechnet.

- 8.4. Im Foyer der Halle 3, in der Halle 3 (unterkellert) sowie auf der Brücke zwischen Halle 9 und 10 gelten strengere Belastungsgrenzen. Die tatsächlichen Belastungsgrenzen sind im Vorfeld mit der technischen Leitung abzuklären. Allgemein sind Punkbelastungen durch schwere Gegenstände zu vermeiden.
- 8.5. Ebenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Bereich der Kabelkanäle und Auslassstellen eine wesentlich geringere Tragfähigkeit gegeben ist. Allfällige statische Maßnahmen sind jedenfalls mit der MESSE abzustimmen.
- 8.6. Die Herstellung sämtlicher Flugpunkte/Deckenabhängungen muss im Vorfeld der Messe zeitgerecht bei dem dafür zuständigen Vertragspartner der MESSE beauftragt werden. Freigabelasten dürfen dabei laut den statischen Vorgaben nicht überschritten werden.
- 9. Strom- und Wasseranschluss**
- 9.1. In den Hallen und im Freigelände stehen Licht- und Kraftstrom von 230 V bzw. 400 V zur Verfügung. Der Stromanschluss darf nur durch den von der MESSE beauftragten Messeelektriker erfolgen.
- 9.2. Die Anschlussarbeit und der Stromverbrauch werden pauschaliert verrechnet.
- 9.3. In Betrieb vorgeführte elektrische Apparate müssen die gesetzlichen Störschutzvorrichtungen besitzen.
- 9.4. Alle Aussteller sind für die Einhaltung der ÖVE-Normen verantwortlich. Insbesondere sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-740 und die jeweils gültigen Ö-NORMEN einzuhalten.
- 9.5. Falls defekte Geräte Schäden verursachen, haften die betreibenden Aussteller für die entstandenen Schäden.
- 9.6. Die Stände sind außerhalb der Öffnungszeiten weitestgehend stromlos zu halten (Ausnahme: Kühlvittrinen).
- 9.7. Aussteller haben die Möglichkeit, sich nach technischer Voraussetzung, an das Wasserleitungsnetz der MESSE anzuschließen. Für Schäden wird keine Haftung übernommen. Wasseranschlüsse dürfen nur durch eine von der MESSE beauftragte Installationsfirma oder durch Messepersonal durchgeführt werden. Montagekosten und Wasserverbrauch werden durch die MESSE pauschaliert verrechnet. Die MESSE haftet nicht für einen bestimmten Wasserdruck für die Dauer der Messe. Schäden, die durch Wasserdruckschwankungen entstehen, gehen niemals zu Lasten der MESSE oder der Installationsfachkräfte. Aus sicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Hauptabspernung auf dem Messestand täglich zu schließen.
- 9.8. Das selbständige Eingreifen oder Hantieren in Versorgungsnetzen der MESSE ist strengstens untersagt. Die MESSE übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die aus Leistungsschwankungen, Unterbrechung durch den Versorger, höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen entstanden sind.
- 10. Auf- und Abbau der Stände**
- 10.1. Die genauen Auf- und Abbauezeiten werden zeitgerecht vor der Veranstaltung mit der Servicemappe bekanntgegeben. Diese sind strikt einzuhalten.
- 10.2. Die Stände und Ausstellungsflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen.
- 10.3. Ein vorzeitiger Abbau oder eine Schließung des Standes vor dem offiziellen Abbauezeitraum ist unzulässig. Für jeden Verstoß wird eine Konventionalstrafe von EUR 500,- fällig. Den Aussteller:innen bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Messe Wieselburg GmbH bleibt unberührt, eine gezahlte Konventionalstrafe wird darauf angerechnet.
- 10.4. Nach Beendigung der Ausstellung ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen der Fußböden Wände und Kojen-Wände, die durch Verwendung von z. B. Kunstklebern oder Nägeln entstanden sind, vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben und zur Wiederherstellung des Übergabezustandes erforderliche Malarbeiten durchzuführen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung innerhalb einer Woche nach Beendigung der Ausstellung nicht nachkommen, erklärt er sich damit einverstanden, dass die MESSE auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder **herstellen** lässt.
- 10.5. Bei Überschreitung der Auf- und Abbaetermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen. So kann die MESSE, jedoch ohne Haftung, auf Kosten des Ausstellers den Abtransport oder die Wegräumung des zurückgebliebenen Ausstellungsgutes veranlassen. Der Aussteller ist verpflichtet der MESSE diese Räumungskosten zu ersetzen. Ungeachtet dessen ist der Aussteller bis zur Räumung verpflichtet der MESSE ein Benutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Platzmiete zu bezahlen.
- 10.6. Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Ausstellers.
- 10.7. Ebenso werden nach dem Abbaetermin im Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.
- 11. Freigelände, Zeltbauten**
- 11.1. Für das Verankern von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten u.ä. im Freigelände ist eine Genehmigung der technischen Leitung der MESSE notwendig. Sollten durch das Einschlagen der Nägel ohne Genehmigung ein Stromkabel bzw. Wasserleitungen beschädigt werden, haftet der Aussteller für die dadurch entstandenen Schäden und auch Folgeschäden. Beim Abbau müssen nach dem Herausziehen der Erdnägel die Löcher wieder aufgefüllt werden. Bei Asphaltboden mit Asphalt und bei Schotterböden mit Schotter. Die MESSE übernimmt für Zeltbauten keinerlei Haftung für Personen- oder Sachbeschädigungen.
- 11.2. Für Zelte ab 50m² ist die Zeltstatik und die Nutzungsbestimmungen an die MESSE vor Messebeginn zu übermitteln. Die Zelte müssen nach dem Stand der Technik aufgebaut werden. Das Zeltbuch muss bei den Zelthallen zur Überprüfung aufliegen.
- 12. Parken**
- 12.1. Außer für fix zugewiesene bezahlte Parkplätze ist das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art innerhalb des Ausstellungsgeländes am Veranstaltungstag verboten. Einfahrende Autos für Zulieferungen usw. haben bei der MESSE einen Lieferanten-Einfahrtsschein zu lösen.
- 12.2. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur an den gekennzeichneten Bereichen und Parkplätzen auf eigene Gefahr gestattet. Die Einfahrt für Aussteller und deren Personal in das Ausstellungsgelände ist nur mit gültigem Ausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Die MESSE kann hiervon Ausnahmen machen und eine entsprechende Einfahrtsgenehmigung erteilen. Zusätzlich sind Einfahrten für fix zugewiesene Parkplätze möglich.
- 12.3. Bei zeitlich befristeten Einfahrtsgenehmigungen, auch während der Auf- und Abbauezeiten, ist die MESSE berechtigt, eine Einfahrtsskaution einzuheben, um die maximale Aufenthaltszeit zu befristen und somit einen reibungslosen Auf- und Abbau zu ermöglichen. Bei Überschreiten der Zeitfrist verfällt die Kaution.
- 12.4. Wohnmobile und Wohnwägen dürfen nur mit Genehmigung der MESSE am Messegelände stehen.
- 12.5. Fahrzeuge über 3,5 t sowie Container, Behälter, Leergut jeglicher Art dürfen während der Messeöffnungszeiten nicht am Gelände abgestellt werden. Die MESSE ist berechtigt, diese auf Kosten des Besitzers zu entfernen. Anfragen über das Abstellen solcher Fahrzeuge bitte an die MESSE.
- 13. Sicherheit und Brandschutz**
- 13.1. Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgebäudes samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen oder Ähnliches als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung durch die MESSE gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderer Druckbehälter und Druckflaschen muss der MESSE vorab bekanntgegeben, und die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden (Flaschengröße, Lagerung, Sicherheitsattest).
- 13.2. Vom Aussteller verwendete Dekomaterialien wie z.B. leicht entzündbares Material (Papier, Holzwolle, Stroh, Stoff, Schilfmatten usw.) darf verwendet werden; müssen jedoch in die Brennbarkeitsklasse B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels behandelt werden. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der

- ausdrücklichen Erlaubnis durch MESSE. In jedem Fall haftet der Aussteller für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 13.3. Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 13.4. Der Aussteller hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 13.5. Die MESSE ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z. B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Besuch der Ausstellung auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Ausstellers, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist die MESSE befugt, den Stand unverzüglich zu schließen. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.
- 14. Bewachung, Versicherung und Haftung**
- 14.1. Die MESSE sorgt für eine allgemeine Aufsicht und Bewachung des Messegeländes im Veranstaltungszeitraum lt. Servicemappe.
- 14.2. Für Personen-, Sachschäden und Diebstahl wird jedoch keine Haftung übernommen.
- 14.3. Es obliegt den Ausstellern, für Risiken wie Diebstahl, Feuer, Umwelteinflüsse usw. durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen, dies wird dringend nahegelegt.
- 14.4. Desgleichen haftet die MESSE nicht für Schäden und Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügung verursacht werden.
- 14.5. Die MESSE trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen von Ausstellergut (Funkenflug, Feuer, Wasser usw.) noch für Personenschäden (Besucher oder Angestellte des Ausstellers) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtungen und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen.
- 14.6. Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten oder Angestellten an Sachwerten anderer verursachen. Er haftet weiters zur Gänze für Unfälle, die durch sein eigenes oder seiner Angestellten Verschulden entstehen.
- 14.7. Der Aussteller verpflichtet sich eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr in seine alleinige Zahlungsverpflichtung zu übernehmen und diesbezüglich die MESSE vollkommen schad- sowie klaglos zu halten.
- 14.8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Wieselburg GmbH beruhen, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen haftet die Messe Wieselburg GmbH bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Zwingende gesetzliche Rechte der Aussteller:innen bleiben unberührt.
- 15. Direktverkauf**
- 15.1. Der Direktverkauf von angemeldeten Produkten und Dienstleistungen an Messebesucher ist gestattet. Andere Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere gastronomische Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Bewilligung. Alle Produkte und Leistungen müssen entsprechend dem österr. Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ausgezeichnet werden. Die MESSE hat das Recht, den Verkauf von nicht angemeldeten Produkten zu untersagen. Das unentgeltliche Bewirten von Messebesuchern am Messestand zum Zwecke der Kundenpflege ist gestattet. Beachten Sie dazu auch Punkt 19.2.
- 16. Werbung/Lärmentwicklung/Standfeiern**
- 16.1. Werbeplakate der Aussteller dürfen außerhalb ihrer Plätze und Kojen nur mit schriftlicher Zustimmung der MESSE angebracht werden. Flugzettel und Werbeschriften dürfen nur vom eigenen Stand aus verteilt werden.
- 16.2. Beim Abspielen von eigenen Tonbändern und Werbedurchsagen sowie Musik- und Radioübertragung am Ausstellungsstand ist auf die anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen, der Lautstärkepegel darf 70dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Der Aussteller ist selbst AKM- pflichtig.
- 16.3. Bei Vorführung oder Inbetriebnahme von Maschinen, Öfen etc. sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und sind gegen das Berühren durch Besucher abzusichern.
- 16.4. Standfeiern nach Messeschluss am eigenen Messestand müssen spätestens drei Wochen vor Messebeginn bei der MESSE angemeldet werden und bedürfen einer Genehmigung.
- 17. Fotografieren, Filmen**
- 17.1. Die Messe ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Messegesehen, den Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 17.2.
- 18. Datenschutz**
- 18.1. Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der Messe bekanntgegebenen Daten, zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung, veröffentlicht werden dürfen.
- 18.2. Rechtsgrundlage für die Anfertigung und Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Veranstaltung). Die Interessen der Abgebildeten werden durch Hinweise an den Eingängen, situative Rücksichtnahme und Schonbereiche gewahrt.
- 18.3. Betroffene können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO einlegen. Kontakt: info @ messewieselburg.at Soweit Einzel-/Portraitaufnahmen im Vordergrund entstehen, wird – sofern zumutbar – eine Einwilligung eingeholt. Gesetzliche Ansprüche (z. B. §§ 77 ff UrhG, DSGVO) bleiben unberührt.
- 19. Gastronomie/Hygiene/Getränkevertrag**
- 19.1. Stände, die mit offenen Lebensmitteln arbeiten und diese zum Verzehr anbieten, müssen eine Handwaschmöglichkeit (mobiles Handwaschbecken) im Verkaufsstand installiert haben.
- 19.2. Getränke sind ausnahmslos bei unserem Partner Wieland (siehe Servicemappe) zu beziehen. Die MESSE ist vertraglich verpflichtet Bier ausschließlich über die Brauunion zu beziehen. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller das genannte Produkt ausschließlich bei der Firma Wieland Getränkehandel zu beziehen. Zur Abwicklung des genannten Getränkebezugs wird von der MESSE im Vorfeld eine Auflistung aller angemeldeten Verkaufsbetriebe an den Vertragspartner bzw. an Dritte übermittelt.
- 19.3. Zur Umsetzung der getränkebezogenen Exklusivitätsvereinbarungen (derzeit mit Wieland/Brauunion) verarbeitet die Messe Wieselburg GmbH personenbezogene Daten der an Getränkeverkauf/-ausschank beteiligten Aussteller:innen (Kontakt- & Vertragsstammdaten, Stand- & Flächendaten, abrechnungsrelevante Mengen). Zwecke: Ausschank-/Abrechnungsprozesse, Qualitätssicherung, vertragliche Nachvollziehbarkeit. Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertrag/vertragsähnliches Verhältnis) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Durchsetzung der Exklusivitätsrechte und ordnungsgemäßer Abrechnung). Empfänger: Exklusivpartner (derzeit Wieland/Brauunion) sowie Auftragsverarbeiter (IT/Abrechnung/Logistik) – jeweils nur soweit erforderlich. Speicherdauer: Bis Abschluss der Veranstaltung und Abrechnung sowie darüber hinaus gemäß gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Widerspruch: Soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, besteht ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.
- 20. Reinigung**
- 20.1. Die MESSE sorgt für die Reinigung des Messegeländes und der Hallengänge. Restmüll, Papier und Glas ist ausschließlich in den von der MESSE bereitgestellten Containern und Müllsäcken zu entsorgen. Die MESSE behält sich vor, eine Gebühr für die Müllentsorgung einzuheben.
- 20.2. Die Reinigung der gemieteten Standfläche obliegt dem Aussteller und ist nur außerhalb der Öffnungszeiten zulässig.
- 20.3. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die MESSE berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach Messeende

zurückgelassene Standbauelemente, Teppiche, Produkte u.ä. werden von der MESSE kostenpflichtig entsorgt.

21. Rücktritt

- 21.1. Sollte der Aussteller vom Vertrag zurücktreten, so verpflichtet er sich, bis acht Wochen vor der Veranstaltung eine Stornogebühr i.d.H. von 50 % der angemeldeten Platzmiete, welche mit der Standplatzbestätigung gesendet wurde, zu bezahlen. In jedem Falle sind sämtliche Kosten, welche der MESSE im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers an der MESSE bereits angefallen sind, zur Gänze zu bezahlen (Anmelde-, Bearbeitungs-, Marketinggebühr, Servicepauschale, Rechtsgebühr). Bei späterem Rücktritt sind 100 % der Kosten fällig.
- 21.2. Die MESSE ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde und die Standnutzung nicht spätestens vier Wochen vor Messebeginn durch den Verfügungsberechtigten schriftlich bestätigt wurde. Es gelten die oben angeführten Stornokosten.
- 21.3. Aus nicht durch die MESSE verschuldeten und unvorhersehbaren Gründen oder im Falle höherer Gewalt ist die MESSE berechtigt, die gegenständliche Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.
- 21.4. Der Aussteller ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gegen die Mietzinsforderung der MESSE aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenforderung von der MESSE anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

22. Vorschriften

- 22.1. Die Aussteller haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Die bescheidmäßig festgelegten gesetzlichen Auflagenpunkte sind einzuhalten.

23. Schlussvereinbarungen, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Gebühren.

- 23.1. Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden.
- 23.2. Bei Nichtbeachtung der in der Ausstellungsordnung verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Der Veranstalter kann den Stand sofort schließen lassen bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies geschieht auf die Kosten und Gefahr des Ausstellers.
- 23.3. Den Anordnungen der MESSE oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- 23.4. Für den Fall von Streitigkeiten aus sowie im Zusammenhang mit der gegenständlichen Messeordnung, sowie im Zusammenhang mit der Messe, wird die (internationale) Zuständigkeit des für 3250 Wieselburg sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 23.5. Es gelangt das österreichische Recht zur Anwendung.